

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze in der Stadt Glauchau (Spielplatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau am 28.02.2013 folgende Spielplatzsatzung beschlossen:

Allgemeines

- (1) Die Stadt Glauchau stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Als Spielplätze in diesem Sinne gelten die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze, sowie Bolzplätze, Skateboardanlagen, Freizeitflächen und sonstigen Sportanlagen, die durch ein entsprechendes Hinweisschild im Eingangsbereich gekennzeichnet sind.
- (2) Die Benutzung der Spielplätze ist gestattet nach den Bestimmungen dieser Satzung und den allgemeinen für die Benutzung öffentlicher Anlagen geltenden polizeirechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Stadt Glauchau führt ein Verzeichnis der in ihrer Trägerschaft befindlichen Spielplätze.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Glauchau dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Ausübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Personen entsprechend den für den jeweiligen Spielplatz festgelegten Altersstufen gleichermaßen gestattet. Die für die Benutzung des jeweiligen Spielplatzes zugelassene Altersgruppe ist auf dem Hinweisschild im Eingangsbereich des Spielplatzes ersichtlich. Erwachsene oder Personen, welche die festgelegte Altersgrenze überschritten haben, dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen der zugelassenen Altersgruppe auf dem Spielplatz aufhalten. Eine Benutzung der Spiel- und Sportgeräte ist diesem Personenkreis nicht gestattet.
- (2) Die Benutzung des Spielplatzes ist nur während der festgesetzten Benutzungszeiten gestattet. Die für den jeweiligen Spielplatz festgesetzten Benutzungszeiten sind auf dem Hinweisschild im Eingangsbereich des Spielplatzes ersichtlich.
- (3) Die Spielplatznutzer und Aufsichtspersonen haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.
- (4) Spielplatznutzer und Aufsichtspersonen haben sich so zu verhalten, dass die Spielplätze und deren Ausstattungselemente nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfall ist in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.
- (5) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.

§ 4

Benutzungsregeln/verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten,
1. Die Hinweisschilder zu beschädigen oder zu entfernen, die Spielplätze zu verunreinigen, z. B. durch Wegwerfen von Gegenständen oder Zurücklassen von Müll außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter .
 2. Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente zweckentfremdet zu benutzen.
 3. Alkohol oder alkoholhaltige Getränke mitzuführen oder zu verzehren oder sonstige Drogen jedweder Art zu konsumieren oder sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand auf dem Spielplatz aufzuhalten.
 4. Hunde oder andere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen.
 5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen oder zu verwenden.
 6. zu rauchen oder Zigarettenabfälle auf öffentlichen Spielplätzen zu hinterlassen.
 7. offene Feuer zu entzünden oder auf dafür nicht ausdrücklich vorgesehenen Grillplätzen zu grillen.
 8. außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge zu benutzen oder abzustellen
 9. An- und Umbauten an Spielgeräten vorzunehmen ohne dafür von der Stadtverwaltung autorisiert zu sein
- (2) Der Oberbürgermeister kann bei konkret gegebenem Erfordernis ein örtlich und zeitlich begrenztes Verbot Glasflaschen oder Glasbehältnisse mitzuführen aussprechen. Auf dieses Verbot ist auf dem Hinweisschild im Eingangsbereich des Spielplatzes hinzuweisen.
- (3) Weitere Benutzungsregeln können bei Bedarf für einzelne Spielplätze festgelegt werden. Auf diese Regeln ist bei den Spielplätzen auf dem Hinweisschild im Eingangsbereich hinzuweisen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als nicht nutzungsberechtigte Person i. S. v. § 3 Abs. 1 sich auf dem Spielplatz aufhält oder Spiel- und Sportgeräte benutzt.
 2. außerhalb der gemäß § 3 Abs. 2 festgesetzten Nutzungszeiten sich auf Spielplätzen aufhält.
 3. entgegen § 4 Abs.1 Nr.1 Hinweisschilder beschädigt oder entfernt
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 den Spielplatz verunreinigt oder Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente zweckentfremdet benutzt.
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Alkohol oder alkoholhaltige Getränke mitführt oder verzehrt, sonstige Drogen jedweder Art konsumiert oder sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf dem Spielplatz aufhält.
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Hunde oder andere Tiere mitführt oder frei laufen lässt.
 7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr.5 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände oder Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet.
 8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 raucht oder Zigarettenabfälle hinterlässt.
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 offene Feuer entzündet oder nicht auf den ausdrücklich vorgesehenen Grillplätzen grillt

10. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 8 außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge benutzt oder abstellt
11. entgegen § 4 Abs. 1 Nr.9 An- und Umbauten an Spielgeräten vornimmt ohne dafür von der Stadtverwaltung autorisiert zu sein
12. entgegen § 4 Abs. 2 Glasflaschen oder Glasbehälter mitführt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € geahndet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze vom 20.12.1991 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Glauchau, den 04.03.2013

Dr. Dresler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) :

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.